TransKaukeeus-Institut TK! AAAAA Posifisch 1649, D-35006 Merburg

Landkreis Goslar
- Ausländerbehörde -Klubgartenstraße 11

38610 Goslar -

Landkreis Goslar

32 33 61 03-102-7364

Gutachten (Aktenanalyse)

Amt

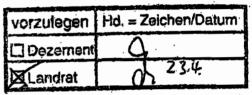
12, 4, 2008

TransKaukasus-Institut Hans Konrad Postfach 1649, D-35006 Marburg

KauKasKon@googlemail.com transkaukasusinstitut@mail.az

Ihr Zeichen: 32 33 61 02-102-7364

Unser Zeichen: Gut Analyse 2008 Am Vedi



eng he 23/4

Sehr geehrter Herr Heldt, sehr geehrte Damen und Herren,

ich bedanke mich für den freundlichen Auftrag und die freundliche umfassende Information zum Sachverhalt. Zugleich bitte ich um Nachsicht, daß die Aktenanalyse erheblich länger als hier sonst gewöhnlich dauerte, die Akten waren recht umfangreich und ich habe gesehen, daß um viele Worte inhaltlich gerungen wurde und wollte daher möglichst vollständig auch auf Einzelheiten eingehen.

Ich darf m weiteren so vorgehen, daß ich zunächst wesentlich chronologisch nach den vorgetragenen Lebensläufen den Vortrag auf Schlüssigkeit, auf sachliche Richtigkeit und Substantiiertheit prüfe, bei sachlicher Falschheit auf Nachvollziehbarkeit der Falschangabe, etwa einen schlichten Irrtum.

Ich habe gesehen, daß es um die Vollziehung der bisher aus technischen Gründen (keine Erteilung von Einrelseerlaubnissen durch die Republik Armenien) nicht vollziehbaren rechtskräftig angedrohten Abschiebungen in die Republik Armenien¹ geht.

¹ Das VG Braunschweig hat mit Urteil 8 A 492/01 vom 28. 11. 2001 die Klage abgewiesen, dieses Urteil wurde rechtskräftig, die Zulassung der Berufung wurde nicht beantragt, die Rechtskräft soll nach einer Abschlußmitteilung des BAAF vom 30. 1. 2002 am 22. 1. 2002 eingetreten sein.

+49 551 45275

J.2 "Sonderidentifizierungsmaßnahmen"

Auch eine "Sonderidentifizierungsmaßnahme", siehe dazu Zentrale Aufnahme- und Ausländerbehörde Braunschweig Rundschreiben an die Ausländerbehörden in Niedersachsen vom 21. 4. 2006, 31. 7. 2006, führte hier nicht zur Vollziehbarkeit der Abschiebungen.

Ich will aus meiner Sicht die Problematik solcher "Sonderidentifizierungsmaßnahmen" hinsichtlich Abschiebungen in die Republik Armenien ansprechen.

Von den Ausländerbehörden werden von der Republik Armenien erwählten "Sonderidentifizierern" in Deutschland solche Personen vorgeführt, die in die Republik Armenien abzuschieben sind und bisher nicht in diese abgeschoben werden konnten. Irgendeine Qualifikation der armenischen "Sonderidentifizierer" oder irgendeine reguläre Zuständigkeit der "Sonderidentifizierer" für das "Sonderidentifizieren" ist nicht ersichtlich (sie sollen "Vertreter der armenischen Außen- und Innenbehörden" oder des "Außenministeriums" oder eine "Expertendelegation betehend aus Vertretern der zuständigen armenischen Behörden" sein), wie auch nicht, wer sie warum für eine solche aus armenischer Sicht außerordentlich lukrative Tätigkeit beruft. Es könnte etwa ein Auswahlkriterium sein, daß eine Person ein Cousin eines Sicherheitsbeamten ist. Das "Sonderidentifizieren" besteht darin, daß sich ein solcher "Sonderidentifizierer" den Abzuschiebenden anschaut und ein wenig mit ihm redet, um sich "sprachwissenschaftlich" und sächlich einen laienhaften Eindruck zu verschaffen, ob der Abzuschiebende aus der Republik Armenien sein könnte.

Für die "Sonderidentifizierer" und diejenigen, sie sie berufen, ist das "Sonderidentifizieren" ein sehr lukratives Geschäft, das auch aus ihrer Sicht mutmaßlich schnell zum Erliegen käme, würden sie nicht einen Großteil der Vorgeführten aufs Geratewohl als Staatsangehörige der Republik Armenien "identifizieren" oder auch nur schlicht für Einreiseerlaubnisse sorgen, vorbei an den an sich zuständigen Behörden und Bediensteten der Republik Armenien. Die Zahlungen deutscher Stellen wegen der "Sonderidentifizierungen" werden als "Aufwandsentschädigungen" gebucht.

Mit einer "Sonderidentfizierung" mag es oft möglich sein, bis dato nicht in die Republik Armenien abschiebbare angenommen "Hartleibige" letztendlich doch abschieben zu können, aus den "Sonderidentifizierungen" selbst läßt sich aber meines Erachtens keine Erkenntnis hinsichtlich des Bestehens oder des Nichtbestehens der Staatsangehörigkeit der Republik Armenien oder der früheren Herkunft aus dieser gewinnen. Mit anderen Worten, das "Scheitern" oder "Gelingen" einer "Sonderidentifizierung" beweist nicht, daß ein Verwaltungsgericht hinsichtlich der Androhung der Abschiebung in die Republik Armenien in der Sache richtig oder falsch entschieden habe.

Ich will auch noch ausdrücklich ansprechen, daß Bedienstete der Republik Armenien leider für Bestechung, Vorteilsgabe und Einflußnahme empfänglich sind. Die Gefahr liegt deshalb nicht fern, daß ein "Sonderidentifizierer" aus eigener Verwaltungskultur nicht nur die "Aufwandsentschädigung" einer deutschen Stelle als "Bestechung" oder "Vorteilsgabe" aufnimmt für die Ermöglichung der Abschiebung in die Republik Armenien, sondern daß ein "Sonderidentifizierer" auch nachdrücklich empfänglich ist für eine die deutsche "Aufwandsentschädigung" überwindende Bestechung. Vorteilsgabe oder Einflußnahme von oder wegen Abzuschiebender, damit solche im Einzelfall einmal nicht "sonderidentifiziert" werden mögen. Es könnte meines Erachtens auch

J. 41// 41.3

schon ausreichen, daß etwa beisplelsweise ein "Sonderldentifizierer" wie ein "Abzuschiebender" aus derselben Gegend stammen, und beide vielleicht sogar einen Vizeverteldigungsminister aus ebenderselben Gegend kannten, daß eine "Sonderidentifizierung" soheitert.